

Beschlussvorlage - öffentlich -

| Datum | Vorlagen-Nr. |
|------------|---------------|
| 23.11.2017 | 409/2014-2020 |

| Geschäftsbereich | Verfasser/in | beteiligter Geschäftsbereich |
|--------------------|--------------|------------------------------|
| Geschäftsbereich 3 | Silvia Finke | |

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Ein | Für | Geg | Ent |
|--|------------|-----|-----|-----|-----|-----|
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt | 06.12.2017 | | | | | |

Betreff:

Erweiterung des Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Schwenningdorf, Flur 10, Flurstück 112, Windmühlenfeld 2

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur Bauvoranfrage wird erteilt, soweit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Sachdarstellung:

Das Gebäude auf dem Grundstück Windmühlenfeld 2 wird seit dem Jahr 2012 von einem Holzverarbeitungsbetrieb genutzt. Der Betrieb ist als Zulieferer für die Küchenmöbelindustrie tätig und fertigt Möbelteile und Alu-Griffleisten. Die Bruttogrundfläche des vorhandenen Betriebes beträgt 1.680 qm. Hiervon werden 800 qm für die Produktion, 510 qm als Lager, 287 qm für Verwaltung- und Sozialräume und 83 qm für den Versand genutzt.

Das Gebäude soll um zwei Bereiche erweitert werden. Ein Bereich für den Versand in einer Größe von 12,00 m x 7,85 m (ca. 90 qm) und einen Gebäudeteil für die Lagerung in der Abmessung 13,00 m x 28,50 m (ca. 370 qm). Insgesamt ein Flächenzuwachs von 27 %. Die Erweiterung wird aufgrund der positiven Firmenentwicklung dringend benötigt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Das Grundstück liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Vom Landschaftsplan wird das Grundstück nicht berührt.

Der Antragsteller hat eine Bauvoranfrage gestellt, um die grundsätzliche Zulässigkeit seines Vorhabens abzustimmen und bittet um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Verantwortlich gezeichnet:

Ernst-Wilhelm Vortmeyer
(Bürgermeister)

Anlage(n):
Anlage Nutzungsänderung Windmühlenfeld 2